

Nutzungsordnung des Gerätezentrums Umweltanalytik / Core Facility Environmental Analytics (CFEA)

Vom 21.06.2023

Gemäß der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Gerätezentrums Umweltanalytik/ Core Facility Environmental Analytics der Fakultät Umweltwissenschaften hat der Lenkungsausschuss des Gerätezentrums Umweltanalytik in seiner Sitzung vom 21.06.2023 die folgende Ordnung beschlossen. Der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften hat diese in seiner Sitzung vom 18.09.2023 zugestimmt.

Präambel

Das Gerätezentrum Umweltanalytik der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden ist eine gemeinschaftliche Technologieplattform der an ihr beteiligten Labore. Es bietet den gemäß § 2 zugelassenen Nutzenden des Gerätezentrums wissenschaftliche Serviceleistungen und den Zugang zu analytischen Geräten. Die vorliegende Nutzungsordnung regelt Zugang und Nutzung der durch das Gerätezentrum zur Verfügung gestellten Ressourcen und Leistungen sowie die Prinzipien der Berechnung der anfallenden Entgelte.

§ 1

Ansprechpartner:innen des Gerätezentrums

(1) Das Gerätezentrum Umweltanalytik wird durch eine:einen Direktor:in geleitet. Die organisatorische Struktur des Gerätezentrums ist in der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Gerätezentrums Umweltanalytik geregelt.

(2) Das Gerätezentrum verfügt über einen oder mehrere Koordinator:innen, welche als zentrale Ansprechpartner:innen für Nutzende, beteiligte Labore und mit der Erbringung der Leistungen des Gerätezentrums beauftragte Personen fungieren. Des Weiteren liegen folgende Kernaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich:

1. Kommunikation und Vertretung der Anliegen von Nutzenden und beteiligten Laboren gegenüber der:dem Direktor:in,
2. wissenschaftliche Beratung von Nutzenden in Hinblick auf die Leistungen des Gerätezentrums und deren effizienten Einsatz zum Lösen analytischer Problemstellungen,
3. Beratung der Direktorin:des Direktors bzgl. der besseren Integration des Gerätezentrums in die vorhandene Forschungsinfrastruktur der Technischen Universität Dresden sowie bzgl. der Optimierung und Qualitätssicherung von Abläufen innerhalb des Gerätezentrums,
4. Entscheidungen bzgl. der Priorisierung von Leistungen des Gerätezentrums bzw. zum Zugang zu Geräten oder Einrichtungen.

(3) Die Namen der Ansprechpartner:innen werden auf der Website des Gerätezentrums veröffentlicht:

<https://tu-dresden.de/cfea>

(4) Für Anfragen und zur Kommunikation mit dem Gerätezentrum dient folgende Adresse:

Email: umweltanalytik@tu-dresden.de

**postalisch: TU Dresden
Gerätezentrum Umweltanalytik
Judeich-Bau, Raum 2.29
Piener Straße 19
01737 Tharandt**

§ 2

Zulassung als Nutzende:r

(1) Das Gerätezentrum Umweltanalytik steht folgenden Nutzer:innengruppen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verfügung:

1. Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden (interne Nutzer:innen)
2. Nicht-Angehörige der TU Dresden (externe Nutzer:innen)

(2) Für alle genannten Nutzer:innengruppen erfolgt die Zulassung auf Antrag bei den Koordinator:innen des Gerätezentrums, wenn alle in der Nutzungsordnung dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung für die Zulassung als Nutzende:r ist:

1. Alle Nutzenden müssen die Nutzungsordnung des Gerätezentrums Umweltanalytik sowie die anwendbaren Regularien der Technischen Universität Dresden anerkennen und die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen.
2. Es muss eine verbindliche Kostenübernahmeerklärung der:des jeweiligen Projektleitenden/Kostenstellenverantwortlichen bzw. bei externen Nutzer:innen derjenigen:desjenigen vorliegen, die:der über die Haushaltshoheit der beauftragenden Einrichtung verfügt.
3. ggf. Erfüllung zusätzlicher Bedingungen der für die Erbringung der gewünschten Serviceleistung zuständigen beteiligten Labore.

(3) Voraussetzung für die eigenständige oder assistierte Nutzung von Geräten oder Einrichtungen des Gerätezentrums sind die unter § 8 geregelten Unterweisungen sowie ggf. vom Gerätezentrum oder seinen beteiligten Laboren geforderte Nachweise entsprechender Qualifikationen und/oder Erfahrungen im Umgang mit den entsprechenden Geräten.

(4) Das Gerätezentrum Umweltanalytik kann die Zulassung einer:ines Nutzenden befristen, in Art und Umfang begrenzen, aus wichtigem Grund ablehnen oder zurücknehmen.

§ 3

Allgemeine Pflichten der:des Nutzenden

(1) Nur zugelassene Nutzende dürfen die Leistungen und Einrichtungen des Gerätezentrums in Anspruch nehmen.

(2) Die:Der Nutzende ist verpflichtet, sich rücksichtsvoll zu verhalten, die Einrichtungen des Gerätezentrums sorgfältig, schonend und nur im vereinbarten Sinn zu benutzen. Beschädigungen und Störungen sind den Mitarbeitenden der beteiligten Labore unverzüglich zu melden; Weisungen der Mitarbeitenden des Gerätezentrums bzw. der beteiligten Labore ist Folge zu leisten.

(3) Der:Dem Nutzende:n ist es untersagt, ohne explizite Zustimmung der:des jeweiligen Verantwortlichen Veränderungen am Nutzungsgegenstand vorzunehmen oder die Einrichtung/ Leistung des Gerätezentrums in einem nicht vereinbarten Sinn zu nutzen.

(4) Die:Der Nutzende ist nicht berechtigt, eine:m Dritten Rechte an Leistungen oder Geräten des Gerätezentrums oder seiner beteiligten Labore einzuräumen.

(5) Die:Der Nutzende muss Arbeitsplätze, verwendete Geräte und Materialien unmittelbar nach Ende ihrer:seiner eigenständigen oder assistierten Nutzungszeit reinigen und in ordentlichem Zustand wieder übergeben. Verwendete Verbrauchsmaterialien und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

Geräte und Serviceleistungen

(1) Die durch das Gerätezentrum zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sowie die angebotenen Serviceleistungen können bei den Koordinator:innen des Gerätezentrums erfragt werden und werden im Internet unter folgender Webseite bekannt gemacht:

<https://tu-dresden.de/cfea>

(2) Serviceleistungen des Gerätezentrums werden für zugelassene Nutzende auf Antrag erbracht. Dabei sind Umfang und Art der Leistung sowie anfallende Nutzungsentgelte vor Erbringung der Leistung verbindlich festzulegen.

(3) Werden Geräte oder sonstige Gegenstände aus dem Eigentum der Technischen Universität Dresden an Nutzende verliehen, ist der Leihgegenstand ausschließlich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen. Es ist vorab ein Leihvertrag zu schließen, der Leihdauer sowie das fällige Entgelt festlegt.

§ 5

Service- und Nutzungszeitvergabe

(1) Die Koordinator:innen des Gerätezentrums sind in Absprache mit den Laborleitenden verantwortlich für die Vergabe und Organisation von Nutzungszeiten und Serviceleistungen. Informationen über freie Nutzungszeiten und vorhandene Kapazitäten für Serviceleistungen werden von den Koordinator:innen bereitgestellt.

(2) In der Regel werden Anfragen für Nutzungszeiten und Serviceleistungen chronologisch nach dem Zeitpunkt der Anfrage priorisiert. Die Koordinator:innen können aus fachlichen oder organisatorischen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen. Im Fall schwerwiegender Konflikte entscheidet die:der Direktor:in nach Rücksprache mit den Koordinator:innen und den Leitenden der beteiligten Labore über die Vergabe.

(3) Nutzende können gebuchte Nutzungszeiten bis zum Beginn des vereinbarten Zeitraums durch Mitteilung an die Koordinator:innen absagen oder einen neuen Termin vereinbaren. In diesem Fall kann das Nutzungsentgelt erlassen werden. Erfolgt keine Mitteilung bis zum Beginn der gebuchten Nutzungszeit, wird das Nutzungsentgelt für den an diesem Tag gebuchten Zeitraum in voller Höhe fällig.

(4) Das Gerätezentrum kann Buchungen aus dringenden technischen (ohne zeitliche Befristung) oder organisatorischen Gründen (mindestens 24 Stunden vor Beginn der gebuchten Nutzungszeit) absagen. Es kann aus technischen Gründen z.B. Störungen, die Nutzung unter- oder abbrechen. Die:Der betroffene Nutzende kann in diesen Fällen mit Priorität einen neuen Termin vereinbaren.

§ 6

Nutzungsentgelte für Serviceleistungen und Gerätenutzungen

(1) Serviceleistungen des Gerätezentrums Umweltanalytik sind entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach Art und Umfang der Serviceleistung und wird nach den geltenden Kalkulationsvorschriften der Technischen Universität Dresden ermittelt.

(2) Für interne Nutzende gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist für Standardmethoden eine Preisliste samt Beschreibung des Leistungsumfangs bei den Koordinator:innen des Gerätezentrums erhältlich. Soweit vorhanden, orientieren sich die Nutzungsentgelte an den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) festgesetzten Nutzungspauschalen. Nutzungsentgelte für Nichtstandardmethoden werden für jeden Einzelfall mit den Nutzenden vor der Durchführung festgelegt.

(3) Für externe Nutzende gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Vollkosten oder der entsprechende Marktpreis in Rechnung gestellt. Entsprechende Preisinformationen sind bei den Koordinator:innen des Gerätezentrums erhältlich. Nutzungsentgelte für Nichtstandardmethoden werden für jeden Einzelfall mit den Nutzenden vor der Durchführung festgelegt.

(4) Die entsprechenden Nutzungszeiten müssen vorher verbindlich gebucht und durch das Gerätezentrum bestätigt sein. Erfolgt eine Nutzung ohne vorherige Buchung, wird die Maximalzahl der für das entsprechende Gerät an diesem Tag zur Verfügung stehenden Stunden in Rechnung gestellt, mit Ausnahme der an diesem Tag durch andere Nutzende gebuchten Zeiten. Sicherheitsbelehrungen und Unterweisungen gemäß § 8 zählen zur Nutzungszeit und sind ebenfalls entgeltpflichtig

(5) Bei Störungen oder Ausfall von Geräten oder Einrichtungen während der Nutzungszeit oder nach Absagen gem. § 5 Abs. 5 entfällt das Nutzungsentgelt.

§ 7

Probenmaterial

(1) Probenmaterial, das dem Gerätezentrum zwecks der Erbringung vereinbarter Serviceleistungen übergeben wird, wird vom Gerätezentrum ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet. Nach der Leistungserbringung verbleibendes Probenmaterial bleibt in der Verantwortung der:des Nutzenden. Jede:r Nutzende muss für eingebrachtes Probenmaterial das vom Gerätezentrum vorgegebene Probenannahmeformular ausfüllen.

(2) Das Gerätezentrum bearbeitet Proben, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (insbesondere aber nicht ausschließlich toxische, humanpathogene oder radioaktive Proben) nur dann, wenn eine explizit darauf ausgelegte Vereinbarung dazu im Vorfeld mit der:dem Nutzenden geschlossen wurde und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Auch eine Verwendung solcher Proben durch die:den Nutzende:n selbst an Geräten bzw. in Einrichtungen des Gerätezentrums ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf einer expliziten Zustimmung durch das Gerätezentrum.

(3) Die:Der Nutzende ist verpflichtet, bekannte Gefahren, die von ihren:seinen Probenmaterialien im Kontext der Leistungserbringung ausgehen könnten, vorher anzugeben. Des Weiteren kann das Gerätezentrum die Offenlegung der Probenzusammensetzung verlangen, wenn dies notwendig erscheint, um die Sicherheit der Mitarbeitenden oder die Unversehrtheit der eingesetzten Geräte zu gewährleisten. Kann die Probenzusammensetzung nicht offengelegt werden, darf das Gerätezentrum oder das beteiligte Labor die Leistungserbringung verweigern oder in Absprache und mit expliziter Zustimmung der:des Nutzenden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen entgeltpflichtig ergreifen.

(4) Eine Lagerung des Probenmaterials vor und nach der Leistungserbringung, Abholung sowie die fachgerechte Entsorgung müssen zwischen Nutzenden und Gerätezentrum vorher vereinbart werden. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt keine längerfristige Lagerung durch das Gerätezentrum. Je nach Umfang und Dauer kann eine Lagerung von Proben der:des Nutzenden durch das Gerätezentrum mit einem Nutzungsentgelt belegt werden. Erfolgt eine vereinbarte Abholung von nach Leistungserbringung verbliebenem Probenmaterial nicht fristgerecht, kann das Gerätezentrum dieses nach eigenem Ermessen entgeltpflichtig für die:den Nutzende:n entsorgen.

§ 8**Arbeitssicherheit**

(1) Das Betreten von Laboren des Gerätezentrums und die Benutzung seiner Geräte und Einrichtungen ist nur nach aktenkundiger Sicherheitsbelehrung durch die:den verantwortliche:n Laborleitende:n oder eine von ihr:ihm beauftragte Person gestattet. Die Kenntnisnahme der entsprechenden Laborordnung ist ebenfalls aktenkundig festzuhalten.

(2) Die selbstständige Nutzung von Geräten und Einrichtungen des Gerätezentrums ist nur nach aktenkundiger bedienungstechnischer Unterweisung durch die:den jeweilige:n Geräteverantwortliche:n oder eine von ihr:ihm beauftragte Person gestattet. Die im Rahmen der Unterweisung vorgegebenen Bedienungsanweisungen sind ausnahmslos einzuhalten. Im Zweifelsfall ist die:der verantwortliche Mitarbeitende vor dem nächsten Bedienungsschritt zu befragen.

(3) Zeiten für Sicherheitsbelehrungen oder sonstige Unterweisungen gelten als Nutzungszeit und sind somit entgeltspflichtig.

(4) Die:Der Nutzende ist zur Einhaltung der allgemeinen Arbeitssicherheitsregeln sowie der anwendbaren Betriebsanweisungen verpflichtet. Sollten im konkreten Fall weitere Sicherheitsvorschriften (z.B. Gentechnik-Sicherheitsverordnung) gelten, ist die:der Nutzende auch zur Einhaltung dieser verpflichtet.

(5) Von den beteiligten Laboren vorgeschriebene Arbeitssicherheitsmaßnahmen sind ausnahmslos einzuhalten. Bei einem Verstoß dagegen kann sowohl das Gerätezentrum als auch das beteiligte Labor die Weiternutzung mit sofortiger Wirkung untersagen. Die an diesem Tag gebuchte Nutzung ist dennoch entgeltspflichtig.

(6) Das Gerätezentrum und/oder das beteiligte Labor können zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen verlangen, wenn die Beschaffenheit der Probe oder die spezielle Durchführung einer Leistung dies erforderlich machen. Solche zusätzlichen Maßnahmen sind vor der Erbringung der Leistung explizit zwischen Nutzender:Nutzendem und Gerätezentrum zu regeln.

(7) Die:Der Nutzende ist verpflichtet, auf ihr:ihm auffallende Gefahren und Störungen hinzuweisen und ggf. für Rückfragen zur Beseitigung entsprechender Gefahren, die im Rahmen ihrer:seiner Nutzung aufgetreten sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 9**Datenmanagement**

(1) Die:Der Nutzende kann alle experimentellen Daten, die im Zusammenhang mit ihrer:seiner beim Gerätezentrum beauftragten Leistung stehen, erhalten. Für standardisierte Serviceleistungen werden Analyseergebnisse in einer methodenspezifischen Berichtsform zur Verfügung gestellt. Sollten zusätzliche Daten oder eine andere Datenaufarbeitungsform gewünscht sein, kann das bei der Beauftragung zwischen Nutzender:Nutzendem und Gerätezentrum vereinbart werden.

(2) Die experimentellen Rohdaten werden auf einem gerätespezifischen Computer lokal gespeichert und falls vorhanden auf einem Serverlaufwerk gesichert. Die:Der Nutzende kann die Rohdaten ihrer:seiner Messung auf Anfrage erhalten. Das Gerätezentrum kann jedoch nicht sicherstellen, dass die entsprechenden Dateiformate mit frei verfügbarer oder der:dem Nutzenden aus anderem Grund entgeltfrei zur Verfügung stehender Software ausgelesen oder bearbeitet werden können.

(3) Bei selbstständiger oder assistierter Nutzung von Geräten des Gerätezentrums wird der:dem Nutzenden im Rahmen der bedienungstechnischen Unterweisung mitgeteilt, an welcher Stelle erhaltene Daten abgespeichert und wie diese nach Beendigung der Nutzung erhalten werden können. In diesem Fall ist die:der Nutzende selbst für die Sicherheit ihrer:seiner Daten verantwortlich. Daten, die außerhalb der vorgegebenen Bereiche abgespeichert werden, können von Mitarbeitenden des Gerätezentrums jederzeit gelöscht werden.

(4) Bei Nutzung von Rechentechnik des Gerätezentrums gilt die Rahmenverordnung zur Nutzung der Rechen- und Kommunikationstechnik der TU Dresden. Die Nutzung von Computern des Gerätezentrums für andere als die explizit vereinbarten Zwecke ist untersagt.

(5) Sollte die:der Nutzende im Rahmen der Nutzung von Geräten oder Einrichtungen des Gerätezentrums persönliche oder allgemeine Anmeldeinformationen zu Systemen des Gerätezentrums erhalten, sind diese strikt vertraulich zu handhaben.

§ 10

Verantwortlichkeiten/ Haftung/ Ausschluss

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass Serviceleistungen und Nutzungszeiten jederzeit fehlerfrei gebucht werden können. Die Hochschule haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeitenden, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalspflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Es liegt in der Verantwortung der:des Nutzenden sicherzustellen, dass durch die Erbringung der Leistung des Gerätezentrums keine gesetzlichen Vorschriften oder keine Rechte anderer verletzt werden, insbesondere aber nicht ausschließlich Rechte an geistigem oder materiellem Eigentum.

(3) Nutzende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Nutzungsordnung oder Sicherheitsbestimmungen verstoßen, können zeitweilig oder dauerhaft von der Nutzung des Gerätezentrums ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt ihre:seine aus der Nutzung entstandenen Verpflichtungen nicht. Besteht noch ein Anspruch auf Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Schadensersatzansprüche gegenüber der:dem Nutzenden bleiben bestehen. Der:Dem Nutzenden stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu. Für schuldhafte Beschädigungen oder Zerstörungen der Geräte und Einrichtungen des Gerätezentrums haftet die:der Nutzende.

§ 11

Geistiges Eigentum und Publikation von Ergebnissen

(1) Die:Der Nutzende sichert die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß den aktuell geltenden Richtlinien der DFG beim Umgang mit Forschungsergebnissen und der Verfassung von Forschungsbeiträgen zu.

http://www.dfg.de/en/research_funding/principles_dfg_funding/good_scientific_practice

Des Weiteren gilt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die:Der Nutzende verpflichtet sich, dem Gerätezentrum die Veröffentlichung von Daten, die mit Hilfe des Gerätezentrums generiert wurden, anzuzeigen.

(3) Sofern nur Auftragsanalysen durch das Gerätezentrum erbracht wurden und keine Beteiligung an den wissenschaftlichen Ergebnissen vorliegt, ist die:der Nutzende verpflichtet, die Unterstützung durch das Gerätezentrum im Acknowledgement und bei der Angabe des Gerätes in entsprechenden Publikationen zu erwähnen. Dafür sind folgende Formulierungen zu verwenden:

This work was supported by the Core Facility Environmental Analytics at TUD Dresden University of Technology. The "name of the task" was performed on a "name of the device" of the Core Facility Environmental Analytics.

ODER

Diese Arbeit wurde unterstützt durch das Gerätezentrum Umweltanalytik der Technischen Universität Dresden. Das „Name/ Art der Arbeit/ Experiment“ wurde durchgeführt an einem „Name des Gerätes“ des Gerätezentrums Umweltanalytik.

(4) Mitarbeitende des Gerätezentrums oder seiner beteiligten Labore, die wesentlich zu den wissenschaftlichen Ergebnissen eines Projektes beigetragen haben, sollen als Co-Autoren in Publikationen genannt werden.

**§ 12
Datenschutz**

Personen- und projektbezogene Daten der Nutzenden werden nur zur Koordination und Erbringung der von der:dem Nutzenden beantragten Leistungen verwendet und nur solange gespeichert, wie es für die Erfüllung der Aufgaben des Gerätezentrums bzw. zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Nutzungseinträge werden spätestens im Jahr nach der endgültigen Abrechnung des zugeordneten Projektes anonymisiert. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Vertraulichkeit der Daten wird durch angemessene technische bzw. organisatorische Schutzmaßnahmen gewährleistet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am 11.10.2023 in Kraft.



Prof. Dr. Karsten Kalbitz

Direktor des Gerätezentrums Umweltanalytik

